

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

23. Sitzung
am Mittwoch, dem 26. Februar 1997, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

A n h ö r u n g

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur**
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung (GO)**

Einzig er Punkt der Tagesordnung:

A n h ö r u n g

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSWDrucksache 14/395

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) sowie der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO) in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 356)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDUDrucksache 14/483

Anzuhörende: Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)

Vorsitzender

Holger Astrup (SPD)

Vertretung von Bernd Saxe

Klaus-Peter Puls (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

in

Fehlende Abgeordnete

Ursula Kähler (SPD)

Dr. Gabriele Kötschau (SPD)

Thorsten Geißler (CDU)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Peter Zahn (SPD)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 14.05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts 1995**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 14/395

(überwiesen am 11. Dezember 1996)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) sowie der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 356)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 14/483

(überwiesen am 23. Januar 1997)

hierzu: Umdrucke 14/429 (neu), 14/554, 14/563, 14/564

Abg. Puls bringt für die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die aus Umdruck 14/563 (siehe Anlage) ersichtlichen Änderungsanträge ein. Er trägt vor, daß darin im wesentlichen alle bisher vorliegenden Themen aufgenommen seien. Hinsichtlich der Entschädigungsregelung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter hätten sich die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die erste Alternative des Formulierungsvorschlags des Innenministeriums (Umdruck 14/429 [neu]) entschieden; danach sei ein Verzicht auf Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen nicht möglich. Außerdem schlugen die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Änderung von § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung vor. Hierbei handele es sich um eine Heilungsvorschrift für Form- und Verfahrensmängel bei Bebauungsplansatzungen.

MDgt Gudat hält bezüglich Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung) Korrekturen für erforderlich. Er trägt vor, in Absatz 3 sei eine Kürzung des Gesetzestextes vorgenommen worden, die bewirken könnte, daß der erwünschte Effekt, nämlich eine mögliche Heilung von Bebauungsplansatzungen, nicht eintrete; dies sei sicherlich nicht beabsichtigt. Weiter bestünden Bedenken, ob die Rügefrist nach § 4 Abs. 4 Satz 3 ausreichend sei. Er schlage daher vor, diesen Satz umzuformulieren, und zwar wie folgt: "An die Stelle der Jahresfrist nach Absatz 3 Satz 1 tritt eine Frist, die am 1. April 1996 begonnen hat und am 30. September 1997 endet." - Er schlägt vor, daß Vertreter des Innenministeriums und des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages eine Abstimmung über die genaue Formulierung vornehmen.

Abg. Schlie bittet darum, Änderungsanträge so rechtzeitig vorzulegen, daß eine Beratung innerhalb aller Fraktionen stattfinden kann.

Herr Rensch gibt für den Städteverband Schleswig-Holstein die aus Umdruck 14/564 (siehe Anlage) ersichtliche Stellungnahme ab. Grundsätzlich stimmt er den angestrebten Regelungen, die - wie er ausführt - rechtstechnischer Art seien oder den Kommunen größeren Entscheidungsspielraum gäben, zu. Hinsichtlich der Gewährung von Sitzungsgeld spricht er sich nachdrücklich dagegen aus, die Möglichkeit zu schaffen, auf die Erstattung von Sitzungsgeld zu verzichten.

Sodann nimmt er eine Korrektur der schriftlich vorliegenden Stellungnahme vor insoweit, als er sich - abweichend von Nr. 7 in Umdruck 14/564 - damit einverstanden erklärt, daß eine Neuregelung auch rückwirkend in Kraft tritt.

Herr Dehn schließt sich den Ausführungen von Herrn Rensch im wesentlichen an; zu § 32 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung führt er aus, daß die hier vorgeschlagene Formulierung

"Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls ..." zu Mißverständnissen führen könne, da auch andere Entschädigungen geltend gemacht werden könnten. Er regt daher eine Ergänzung beziehungsweise Neuformulierung an und schlägt vor, für Kreistagsabgeordnete wie folgt zu formulieren: "Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ...".

Er kommt sodann auf das Thema steuerliche Behandlung von Sitzungsgeldern zu sprechen. Er führt aus, ihm sei bewußt, daß es nicht Aufgabe des Landtages sei, Regelungen zu treffen. Gleichwohl rege er an, daß der Innen- und Rechtsausschuß an den Finanzminister herantritt mit der Bitte, die entsprechenden Regelungen, die in der kommunalen Praxis zu großem Unmut führten, zu überprüfen.

Herr Dr. Borchert trägt die aus Umdruck 14/554 (siehe Anlage) ersichtliche Stellungnahme vor. Dabei hebt er hervor, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag würde begrüßen, wenn die Möglichkeit vorgesehen würde, auf Sitzungsgeld generell zu verzichten.

Er geht sodann auf § 4 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung und die angestrebte Möglichkeit der Heilung von Bebauungsplansatzungen ein und schlägt vor, in diese Regelung auch Flächennutzungspläne und andere städtebauliche Satzungen einzubeziehen; diese seien nämlich in der Regel nach den gleichen Formvorschriften erlassen worden.

Abg. Schlie bezieht sich auf den von der CDU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf, Drucksache 14/483, ein und legt dar, daß die CDU-Fraktion mittlerweile der Alternative zuneige, nicht die Möglichkeit vorzusehen, auf Sitzungsgeld zu verzichten, auch um den Grundsatz zu unterstreichen, daß die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kommunalpolitik einer Gleichbehandlung bedürfe. - Herr Dr. Borchert berichtet, daß Beschlüsse der Gemeindeversammlungen, auf Sitzungsgeld zu verzichten, in der Regel einstimmig gefaßt worden seien. - Abg. Zahn unterstreicht die Notwendigkeit des Grundsatzes der Zahlung von Entschädigungen, um eine Stärkung des Ehrenamtes zu erreichen. - Abg. Bernd Schröder ergänzt, gefördert werden solle die Bereitschaft, auf kommunaler Ebene ehrenamtlich mitzuarbeiten. Er halte es für kontraproduktiv, einen Grundsatz anzudenken, die Möglichkeit einzuräumen, auf eine Entschädigung zu verzichten.

MDgt Gudat gibt zu bedenken, daß das Gesetz eine angemessene Aufwandsentschädigung vorschreibe. 1 Pf Sitzungsgeld - wie das in einer Gemeinde beschlossen worden sei - stelle sicherlich keine angemessene Aufwandsentschädigung dar. Inwieweit die Kommunalaufsichtsbehörde dies durchsetze oder inwieweit der einzelne oder die einzelne einen Antrag auf Inanspruchnahme einer Entschädigung stelle, könne sicherlich der pragmatischen Handhabung

vor Ort überlassen werden. Nach der Beobachtung des Innenministeriums spiele ein versteckter moralischer Druck eine erhebliche Rolle.

Abg. Puls geht auf die "1-Pf-Diskussion" ein und beantragt, § 32 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung sowie § 27 Abs. 3 Satz 3 der Kreisordnung insoweit zu ergänzen, als vor die Worte "Sitzungsgeld oder" das Wort "angemessenes" eingefügt wird. - Der Ausschuß stimmt dem zu.

MDgt Gudat greift die Anregung von Herrn Dehn auf und schlägt folgende Änderungen vor:
§ 33 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

"Unabhängig von der Gewährung einer Entschädigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 erhalten Gemeindevertreterinnen und -vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen angemessenes Sitzungsgeld oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden kann."

§ 27 Abs. 3 Satz 3 der Kreisordnung erhält folgende Fassung:

"Unabhängig von der Gewährung einer Entschädigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Gemeindeordnung erhalten Kreistagsabgeordnete für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein angemessenes Sitzungsgeld oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden kann."

Bezüglich der vorgetragenen Vorschläge zur Änderung von § 4 gibt MDgt Gudat folgende Stellungnahme ab. Zum einen schlage die Landesregierung die Ergänzung der Formvorschriften um Verfahrensvorschriften vor, zum anderen schlage sie - abweichend von der Formulierung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, den Passus "oder von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes" vor den Worten "zustande gekommen" aufzunehmen.

Er geht ferner auf die mögliche Ergänzung von Heilungen von Bebauungsplansatzungen ein und führt aus, daß die Landesregierung keine Gefahr bezüglich der Flächennutzungspläne sehe; dabei handele es sich nicht um Satzungen. Sie rege allerdings an, die Bebauungsplansatzungen um "weitere städtebauliche Satzungen nach dem Bundesbaugesetz" zu ergänzen. - MR Dr. Busch ergänzt, daß mögliche Fehler bei Flächennutzungsplänen nicht diejenigen sein könnten, die bei Satzungen geheilt werden müßten.

Herr Koch trägt vor, daß es eine Anteilsatzung gebe, die im Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch geregelt werde. Das Maßnahmengesetz solle zwar wieder in das Baugesetzbuch integriert werden, werde aber voraussichtlich noch ein Dreivierteljahr lang Gültigkeit besitzen. Daher schlage er vor, § 4 auch um dieses Gesetz zu ergänzen. - Der Ausschuß schließt sich diesem Vorschlag an.

Der Vorsitzende schließt die Anhörung um 14.45 Uhr.

gez. Maurus
Vorsitzender

gez. Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin